

Anlage: Synopse zum Gesellschaftsvertrag (Auszug)

§ 4 Vertretung und Geschäftsführung	§ 4 Vertretung und Geschäftsführung
(2) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden.	(2) Durch Beschluss des Aufsichtsrates <u>der Gesellschafterversammlung</u> kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden.
(3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu befolgen, insbesondere die vom Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung als zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte nur mit dessen bzw. deren Zustimmung vorzunehmen.	(3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu befolgen, insbesondere die vom Aufsichtsrat oder von der Gesellschafterversammlung als zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte nur mit dessen bzw. deren Zustimmung vorzunehmen.
§ 5 Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung	§ 5 Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung
(1) Bei der Führung der Geschäfte hat die Geschäftsführung das Gesetz, den Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung und die Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu beachten.	(1) Bei der Führung der Geschäfte hat die Geschäftsführung das Gesetz, den Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung und die Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu beachten.
(2) Die Geschäftsführung hat zu Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Investitions- und Wirtschaftsplan sowie einen fünfjährigen Finanzplan aufzustellen und den Aufsichtsrat über dessen Abwicklung schriftlich zu informieren.	(2) Die Geschäftsführung hat zu Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Investitions- und Wirtschaftsplan sowie einen fünfjährigen Finanzplan aufzustellen und den Aufsichtsrat <u>die Gesellschafterversammlung</u> über dessen Abwicklung schriftlich zu informieren.
(3) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung des Aufsichtsrates sofern die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung nicht gegeben ist. Hierzu zählen insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – die Gründung neuer Unternehmen, – die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie, – die Aufnahme von Darlehen zu Lasten der Gesellschaft über einen Gegenstandswert von 20.000,-- Euro hinaus, – Erwerb, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. 	(3) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung des Aufsichtsrates sofern die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung nicht gegeben ist. Hierzu zählen insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – die Gründung neuer Unternehmen, – die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie, – die Aufnahme von Darlehen zu Lasten der Gesellschaft über einen Gegenstandswert von 20.000,-- Euro hinaus, – Erwerb, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

<p>(4) Der vorstehende Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit des Aufsichtsrates erweitert oder beschränkt werden.</p>	<p>(4) Der vorstehende Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit <u>der Gesellschafterversammlung des Aufsichtsrates</u> erweitert oder beschränkt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Jahresabschluss, Lagebericht</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Jahresabschluss, Lagebericht</p>
<p>(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen jährlich in der ordentlichen Aufsichtsratsitzung vorgeschlagenen Abschlussprüfer zu prüfen. Für die Prüfung gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe in entsprechender Anwendung, soweit sich nicht die entsprechenden oder weitergehenden Anforderungen bereits aus den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches ergeben oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) ergebenden Aufgaben zu erstrecken.</p>	<p>(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen jährlich in der ordentlichen Aufsichtsratsitzung <u>durch die Gesellschafterversammlung</u> vorgeschlagenen Abschlussprüfer zu prüfen. Für die Prüfung gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe in entsprechender Anwendung, soweit sich nicht die entsprechenden oder weitergehenden Anforderungen bereits aus den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches ergeben oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) ergebenden Aufgaben zu erstrecken.</p>
<p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p>	<p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts den Gesellschaftern <u>über die Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat</u> vorzulegen.</p>
<p>(5) Der Wirtschaftsplan besteht aus den Bereichen Erfolgsplan, Vermögensplan, 5-jährigem Finanzplan und Stellenübersicht. Für Wirtschaftsplan und Finanzplanung gelten §§ 11 bis 24 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung entsprechend. Daneben sind die für die Kostenrechnung erforderlichen Unterlagen zu erstellen. Die Unterlagen nach Satz 1 und Satz 2 sind den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat rechtzeitig zu übergeben.</p>	<p>(5) Der Wirtschaftsplan besteht aus den Bereichen Erfolgsplan, Vermögensplan, 5-jährigem Finanzplan und Stellenübersicht. Für Wirtschaftsplan und Finanzplanung gelten §§ 11 bis 24 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung entsprechend. Daneben sind die für die Kostenrechnung erforderlichen Unterlagen zu erstellen. Die Unterlagen nach Satz 1 und Satz 2 sind den Gesellschaftern <u>über die Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat</u> rechtzeitig zu übergeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Ergebnisverwendung</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ergebnisverwendung</p>
<p>(1) Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.</p>	<p>(1) Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung <u>auf Vorschlag des Aufsichtsrates</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Gesellschafterversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Gesellschafterversammlung</p>

<p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist, außer in den gesetzlichen vorgeschriebenen Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschafter, der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Geschäftsführer verlangen.</p>	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist, außer in den gesetzlichen vorgeschriebenen Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschafter, der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Geschäftsführer verlangen.</p>
<p>(2) Der Landrat des Landkreises Mainz-Bingen, der Kraft des Amtes Mitglied der Gesellschafterversammlung ist, übernimmt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung. Vom Landkreis Mainz-Bingen werden fünf weitere Vertreter in entsprechender Anwendung des § 57 LKO i.V.m. § 88 Abs. 1 Satz 5 GemO vom Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen widerruflich bestellt. Vom Landkreis Bad Kreuznach und vom Landkreis Alzey-Worms werden jeweils zwei Vertreter von den jeweiligen Gremien widerruflich bestellt. Von den übrigen Gesellschaftern wird jeweils ein Vertreter von den jeweiligen Gremien widerruflich bestellt.</p>	<p>(2) Der Landrat des Landkreises Mainz-Bingen, der Kraft des Amtes Mitglied der Gesellschafterversammlung ist, übernimmt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung. Vom Landkreis Mainz-Bingen werden fünf weitere Vertreter in entsprechender Anwendung des § 57 LKO i.V.m. § 88 Abs. 1 Satz 5 GemO vom Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen widerruflich bestellt. Vom Landkreis Bad Kreuznach und vom Landkreis Alzey-Worms werden jeweils zwei Vertreter von den jeweiligen Gremien widerruflich bestellt. Von den übrigen Gesellschaftern wird jeweils ein Vertreter von den jeweiligen Gremien widerruflich bestellt.</p>
	<p><u>(2) Der Landkreis Mainz-Bingen bestellt neben dem Landrat, der kraft Amtes Mitglied der Gesellschafterversammlung ist, sieben weitere Vertreter in der Gesellschafterversammlung. Die Landkreise Bad Kreuznach und Alzey-Worms sowie die Verbandsgemeinden Rhein-Selz und Nieder-Olm bestellen jeweils drei Vertreter, die übrigen Gesellschafter einen. Der Landrat des Landkreises Mainz-Bingen übernimmt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.</u></p>
<p>(3) Die Abgabe der auf die Gesellschafter entfallenden Stimmteile kann nur einheitlich erfolgen. Für die Stimmabgabe ist §§ 88 Abs. 2 GemO maßgebend.</p>	<p>(3) Die Abgabe der auf die Gesellschafter entfallenden Stimmteile kann nur einheitlich erfolgen. Für die Stimmabgabe ist §§ 88 Abs. 2 GemO maßgebend.</p>
<p>(4) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen. Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>(4) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen. Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>
<p>(5) Eine Kapitalerhöhung und der Beitritt weiterer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Die übrigen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.</p>	<p>(5) Eine Kapitalerhöhung und der Beitritt weiterer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Die übrigen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.</p>
<p>(6) Für die Förmlichkeiten gilt § 48 Abs. 3. GmbHG.</p>	<p>(6) Für die Förmlichkeiten gilt § 48 Abs. 3. GmbHG.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>

<p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ übertragen worden sind. Hierzu zählen die Aufgaben gemäß § 87 Abs. 3 Nr. 1 GemO und neben den bereits genannten Aufgaben insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abänderung des Gesellschaftsvertrages, - die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung des Liquidators, - die Erstellung, Änderung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung, - die Einsetzung und Wahl eines Aufsichtsrates. 	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung <u>legt die Grundsätze der Gesellschaft fest, überwacht die Geschäftsführung und</u> ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ übertragen worden sind. Hierzu zählen die Aufgaben gemäß § 87 Abs. 3 Nr. 1 GemO und neben den bereits genannten Aufgaben insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abänderung des Gesellschaftsvertrages, - die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung des Liquidators, - die Erstellung, Änderung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung, - die Einsetzung und Wahl eines Aufsichtsrates. - <u>die Aufstellung von Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,</u> - <u>Einforderungen von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,</u> - <u>Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen.</u>
<p>(2) Soweit es die Bedeutung der Entscheidung erfordert, insbesondere in den in § 88 Abs. 5 GemO genannten Fällen, sind der Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen und die entsprechenden Beschlussgremien der weiteren Gesellschafter mit der Angelegenheit vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu befassen.</p>	<p>(2) Soweit es die Bedeutung der Entscheidung erfordert, insbesondere in den in § 88 Abs. 5 GemO genannten Fällen, sind der Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen und die entsprechenden Beschlussgremien der weiteren Gesellschafter mit der Angelegenheit vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu befassen.</p>
	<p><u>(3) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.</u></p>
	<p><u>(4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die Maßnahmen und Projekte in der Region der jeweiligen Gesellschafter zum Gegenstand haben, können nicht gegen die Stimmen der betroffenen Gesellschafter gefasst werden; das gilt jedoch nur, soweit ein wichtiger Grund vorliegt. Satz 1 gilt auch, sofern die Gesellschafter mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung die Interessen anderer Gebietskörperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen. Bei der Interessenwahrnehmung des Landkreises Mainz-Bingen für die Nährwärmerversorgung Birkenfeld GmbH und damit für die Verbandsgemeinde Birkenfeld gilt die Zustimmung als erteilt.</u></p>
	<p><u>(5) Die Gesellschafterversammlung kann Ausschüsse bilden und deren Mitglieder bestellen.</u></p>

<p style="text-align: center;">§ 11 Einsetzung eines Aufsichtsrates</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Einsetzung eines Aufsichtsrates</p>
<p>(1) Die Gesellschafterversammlung setzt einen Aufsichtsrat ein und wählt seine Mitglieder auf Vorschlag der Gesellschafter. Die Gesellschafter beachten bei den Vorschlägen die Vertreter im Aufsichtsrat den § 88 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 GemO.</p>	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung setzt einen Aufsichtsrat ein und wählt seine Mitglieder auf Vorschlag der Gesellschafter. Die Gesellschafter beachten bei den Vorschlägen die Vertreter im Aufsichtsrat den § 88 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 GemO.</p>
<p>(2) Der Landrat der Landkreises Mainz-Bingen, der kraft des Amtes Mitglied des Aufsichtsrates ist, übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat neben dem Vorsitzenden zwölf weitere Mitglieder. Von den weiteren Mitgliedern werden je sechs von dem Landkreis Mainz-Bingen, je zwei von den Landkreisen Bad Kreuznach und Alzey-Worms sowie je eines von den Verbandsgemeinden Nierstein-Oppenheim und Nieder-Olm vorgeschlagen. Bei der Auswahl der weiteren Mitglieder der Landkreise sind die jeweiligen kommunalen Gesellschafter, die den jeweiligen Landkreisen zuzurechnen sind, zu beteiligen. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält zwei Stellvertreter. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind von den Haftungsbestimmungen des Aktiengesetzes befreit. Der Gemeinderat kann auf den Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates gem. § 87 Abs. 3 r. 3 GemO Weisungen erteilen.</p>	<p>(2) Der Landrat der Landkreises Mainz-Bingen, der kraft des Amtes Mitglied des Aufsichtsrates ist, übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat neben dem Vorsitzenden zwölf weitere Mitglieder. Von den weiteren Mitgliedern werden je sechs von dem Landkreis Mainz-Bingen, je zwei von den Landkreisen Bad Kreuznach und Alzey-Worms sowie je eines von den Verbandsgemeinden Nierstein-Oppenheim und Nieder-Olm vorgeschlagen. Bei der Auswahl der weiteren Mitglieder der Landkreise sind die jeweiligen kommunalen Gesellschafter, die den jeweiligen Landkreisen zuzurechnen sind, zu beteiligen. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält zwei Stellvertreter. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind von den Haftungsbestimmungen des Aktiengesetzes befreit. Der Gemeinderat kann auf den Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates gem. § 87 Abs. 3 r. 3 GemO Weisungen erteilen.</p>
<p>(3) Die Festlegung der Aufgaben des Aufsichtsrates, soweit sie über die Regelungen des § 13 hinausgehen sollen, erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.</p>	<p>(3) Die Festlegung der Aufgaben des Aufsichtsrates, soweit sie über die Regelungen des § 13 hinausgehen sollen, erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.</p>
<p>(4) Ist ein Aufsichtsrat eingesetzt worden, so gelten für ihn die folgenden Bestimmungen der § 12-15. Die Gesellschafterversammlung kann diese Regelungen erweitern.</p>	<p>(4) Ist ein Aufsichtsrat eingesetzt worden, so gelten für ihn die folgenden Bestimmungen der § 12-15. Die Gesellschafterversammlung kann diese Regelungen erweitern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Aufsichtsrat</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Aufsichtsrat</p>
<p>(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates entspricht der Wahlzeit nach dem Kommunalwahlgesetz. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden gem. § 11 Abs. 2. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden nach Geschäftsanteilen gefasst. § 8 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	<p>(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates entspricht der Wahlzeit nach dem Kommunalwahlgesetz. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden gem. § 11 Abs. 2. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden nach Geschäftsanteilen gefasst. § 8 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>

<p>Mit Ausscheiden eines Mitgliedes des Aufsichtsrates aus dem politischen Gremium, das das betreffende Mitglied entsandt hat, endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.</p>	<p>Mit Ausscheiden eines Mitgliedes des Aufsichtsrates aus dem politischen Gremium, das das betreffende Mitglied entsandt hat, endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.</p>
<p>(2) Beschlüsse über Maßnahmen und Projekte in der Region der jeweiligen Gesellschafter können nicht gegen die Stimmen der betroffenen Gesellschafter gefasst werden.</p>	<p>(2) Beschlüsse über Maßnahmen und Projekte in der Region der jeweiligen Gesellschafter können nicht gegen die Stimmen der betroffenen Gesellschafter gefasst werden.</p>
<p>Satz 1 gilt auch, sofern die Gesellschafter mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung die Interessen anderer Gebietskörperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen, und Projekte in der Region der anderen Gebietskörperschaft bzw. der anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts. Bei der Interessenwahrnehmung des Landkreises Mainz-Bingen für die Nährwärmeversorgung Birkenfeld GmbH und damit für die Verbandsgemeinde Birkenfeld und für den Landkreis Birkenfeld gilt die Zustimmung als erteilt.</p>	<p>Satz 1 gilt auch, sofern die Gesellschafter mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung die Interessen anderer Gebietskörperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen, und Projekte in der Region der anderen Gebietskörperschaft bzw. der anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts. Bei der Interessenwahrnehmung des Landkreises Mainz-Bingen für die Nährwärmeversorgung Birkenfeld GmbH und damit für die Verbandsgemeinde Birkenfeld und für den Landkreis Birkenfeld gilt die Zustimmung als erteilt.</p>
<p>(3) Einzelne Aufsichtsratsmitglieder können von der Gesellschafterversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Mitglied gewählt wird. Dabei gebührt das Vorschlagsrecht nach § 11 Abs. 2 dem Gesellschafter, der das ausgeschiedene Mitglied benannt hat.</p>	<p>(3) Einzelne Aufsichtsratsmitglieder können von der Gesellschafterversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Mitglied gewählt wird. Dabei gebührt das Vorschlagsrecht nach § 11 Abs. 2 dem Gesellschafter, der das ausgeschiedene Mitglied benannt hat.</p>
<p>§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates</p>
<p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer. Er ist zu Weisungen berechtigt, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer. Er ist zu Weisungen berechtigt, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.</p>
<p>Hierzu zählen neben den bereits genannten Aufgaben insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen. - Der Vorschlag für die Wahl eines Abschlussprüfers. - Die Prüfung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung - Die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses. - Der Vorschlag für die Entlastung der Geschäftsführung. 	<p>Hierzu zählen neben den bereits genannten Aufgaben insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> — Die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen. — Der Vorschlag für die Wahl eines Abschlussprüfers. — Die Prüfung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung — Die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses. — Der Vorschlag für die Entlastung der Geschäftsführung.

<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung von Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung. - Einforderungen von Einzahlungen auf die Stammeinlagen. - Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen. - Einsetzung von Ausschüssen und Benennung der Ausschussmitglieder. 	<ul style="list-style-type: none"> — Aufstellung von Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung. — Einforderungen von Einzahlungen auf die Stammeinlagen. — Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen. Einsetzung von Ausschüssen und Benennung der Ausschussmitglieder.
<p>(2) Er legt die Grundsätze der Gesellschaft fest soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig.</p>	<p>(2) Er legt die Grundsätze der Gesellschaft fest soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig.</p>
<p>§ 14 Sitzungen des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 14 Sitzungen des Aufsichtsrates</p>
<p>Der Aufsichtsrat wird einberufen durch seinen Vorsitzenden. Das hat zu geschehen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Er hat auch zusammenzutreten, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates, ein Geschäftsführer oder mindestens zwei Gesellschafter es unter Angabe der Gründe verlangen.</p>	<p>Der Aufsichtsrat wird einberufen durch seinen Vorsitzenden. Das hat zu geschehen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Er hat auch zusammenzutreten, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates, ein Geschäftsführer oder mindestens zwei Gesellschafter es unter Angabe der Gründe verlangen.</p>
<p>§ 15 Entlastung des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 15 Entlastung des Aufsichtsrates</p>
<p>Der Aufsichtsrat kann von der Gesellschafterversammlung Entlastung beanspruchen.</p>	<p>Der Aufsichtsrat kann von der Gesellschafterversammlung Entlastung beanspruchen.</p>